

Die Gemeinde Inzell erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung
zur Regelung der Benutzung öffentlicher Grünanlagen und Kinderspielplätze
sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle

- a) öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätze und den Kurpark einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Wege.
- b) Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen in der Baulast der Gemeinde Inzell.

§ 2 Recht auf Benutzung

- 1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen so zu benutzen, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- 2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Spielplätze und deren Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr

§ 3 Verhalten in öffentlichen Grünanlagen / Spielplätzen.

- 1) Die Benutzer der in § 1 aufgeführten Anlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Die benutzen Anlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- 3) Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen, Einrichtungen und Ausstattungen nicht beschädigt sowie andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.
- 4) Naturbelassene oder extensiv gepflegte Flächen, z. B. Teile in Parkanlagen, Uferstreifen oder andere Grünflächen sind ökologisch wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Benutzung dieser Flächen muss im Hinblick auf den Naturschutz mit besonderer Vorsicht erfolgen.
- (5) Beim Befahren der Wege mit Fahrrädern, Skatern, Rollerblades oder sonstigen Sportgeräten ist auf andere Anlagenbesucher Rücksicht zu nehmen. Die Fußgänger und Bürger mit Behindertenfahrzeugen genießen Vorrang.

§ 4 Benutzung von Grünanlagen / Kinderspielplätzen (Geh- und Verbote)

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es verboten:
 - a) Abfälle zu hinterlassen. Für die Beseitigung von Abfällen sind aufgestellte Abfallbehälter zu verwenden. Sind solche nicht vorhanden, müssen Abfälle mitgenommen werden.

- b) die Notdurft zu verrichten,
 - a) sich in alkoholisiertem Zustand in den Anlagen aufzuhalten,
 - c) alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen,
 - d) Pflanzen, Sträucher und Bäume sowie deren Zweige abzuschneiden, ab- bzw. auszureißen oder auszugraben,
 - e) zu lagern, zu nächtigen und zu zelten,
 - f) Feuer zu entzünden sowie zu grillen,
 - g) Hunde frei herumlaufen zu lassen und anfallenden Kot nicht sofort zu beseitigen,
 - h) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
 - i) Partys und Feiern abzuhalten.
- 2) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsichtspflicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 verstoßen.
- 3) Feiern und Veranstaltungen aller Art, dürfen nur unter vorheriger schriftlicher Anmeldung und Genehmigung durch die Gemeinde Inzell und den damit einhergehenden Auflagen abgehalten und durchgeführt werden. Bei Veranstaltungen der Gemeinde und berechtigter Dritter können die Ge- und Verbote ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.

§ 5 Haftung

Die Benutzer betreten die Anlagen auf eigene Gefahr. Für Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Grünanlagen und Kinderspielplätze mitgebrachten Gegenständen wird nicht gehaftet. Die Benutzung der Gehwege, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6 Vollzug, Platzverweis, Beseitigungspflicht

- 1) Die Gemeinde Inzell kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung treffen.
Im Übrigen kann die Gemeinde Inzell Ausnahmen von den Bestimmungen der Satzung erteilen, sofern dies zur Durchführung von Veranstaltungen bzw. Märkten geboten ist.
- 2) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, kann von der betreffenden Anlage verwiesen werden (Platzverweis).
Im Übrigen übt die Gemeinde Inzell im Kurpark, in den Grünanlagen und bei den Kinderspielplätzen das Hausrecht aus.
- 3) Wer durch Beschädigungen oder Verunreinigungen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, andernfalls erfolgt eine Ersatzvornahme auf seine Kosten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR kann belegt werden, wer die in § 3 und § 4 aufgeführten Verhaltensvorschriften und Ge- und Verbote nicht beachtet oder einer aufgrund § 7 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und Art. 66 BayStrWG).
- 2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Inzell, 25.06.2018



Hans Egger
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Inzell vom 29.06.2018 amtlich bekanntgemacht. Sie ist damit am 30.06.2018 in Kraft getreten.

Inzell, den 02.07.2018



Hans Egger
Erster Bürgermeister

